

## **Gebührensatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Glienicke/Nordbahn**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) und der §§ 1, 2, 6 und 12 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 26.11.2019 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Glienicke/Nordbahn betreibt nach Maßgabe ihrer Schmutzwasserbeseitigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung eine öffentliche Schmutzwasseranlage als öffentliche Einrichtung („öffentliche Schmutzwasseranlage“). Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage erhebt die Gemeinde Glienicke/Nordbahn Benutzungsgebühren gemäß § 6 KAG.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden als Mengengebühr und als Grundgebühr für alle Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

### **§ 2 Gebührenmaßstab der Mengengebühr**

- (1) Die Schmutzwassermengengebühr bemisst sich nach der von dem Grundstück der öffentlichen Schmutzwasseranlage unmittelbar oder mittelbar zugeführten Schmutzwassermenge. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser.
- (2) Als der öffentlichen Schmutzwasseranlage zugeführt gelten:
  - a. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Messvorrichtungen ermittelte Wassermenge,
  - b. die auf dem Grundstück gewonnene bzw. angefallene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
  - c. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer geeichten und von der Gemeinde Glienicke/Nordbahn zugelassenen Schmutzwassermengemesseinrichtung.
- (3) Die Wassermengen nach Abs. 2 b. und c. hat der Gebührenpflichtige für das abgelaufene Kalenderjahr (Erhebungszeitraum gemäß § 5 Abs. 2) innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Sie ist durch Messvorrichtung nachzuweisen. Diese Messvorrichtung hat der Gebührenpflichtige durch das Wasserversorgungsunternehmen oder einen in der Handwerksrolle geführten Installations- und Heizungsbauer einbauen zu lassen. Die Messvorrichtung muss den Bestimmungen des Eichgesetzes in der jeweils geltenden Fassung genügen und über ein Prüfzertifikat des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) verfügen. Die Kosten für den Einbau hat der Gebührenpflichtige zu tragen. Der Gebührenpflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Messvorrichtung nach Satz 2 nicht beschädigt wird oder unbrauchbar ist. Wenn der Einbau der Messvorrichtung technisch

nicht oder nur zu unzumutbaren Bedingungen möglich ist, kann die Gemeinde als Nachweis der Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese nicht durch eine ordnungsgemäß funktionierende Messvorrichtung oder anhand der vom Gebührenpflichtigen überreichten Unterlagen ermittelt werden können.

- (4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt (Abzugsmengen). Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Für den Nachweis gilt Abs. 3 Sätze 3 bis 7 sinngemäß. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Ende eines Kalenderjahres (Erhebungszeitraum gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1) bei der Gemeinde einzureichen. Für Wassermengen nach Satz 1 gilt in sinngemäßer Anwendung Absatz 3 Satz 3 nicht für Messvorrichtungen, die im Außenbereich auf vorhandene Auslaufventile mit Rückflussverhinderung aufgeschraubt werden. In diesem Fall ist der Einbau mit Fotos zu dokumentieren, die zusammen mit dem Antrag nach Satz 1 einzureichen sind.
- (5) Soweit Wassermengen, die über eine Messvorrichtung zur Zählung von Abzugsmengen gemäß Abs. 4 erfasst werden, nach Gebrauch der öffentlichen Schmutzwasseranlage zugeführt werden oder in diese gelangen (z. B.: Poolentleerung), hat der Gebührenpflichtige dies unter Angabe der der öffentlichen Schmutzwasseranlage zugeführten Wassermenge oder geeigneter Nachweise zur Bestimmung dieser Menge (z. B.: Poolvolumen und Entleerungsrhythmus) innerhalb eines Monats nach Ende eines Kalenderjahres (Erhebungszeitraum gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1) bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (6) Hat eine Messvorrichtung (für Trinkwasser oder Schmutzwasser) nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge unter Zugrundelegung des Verbrauches bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen sowie durchschnittlicher Verbrauchsdaten von vergleichbaren Grundstücken geschätzt. Sind der Gemeinde Verbrauchsdaten des Vorjahres nicht bekannt und macht der Gebührenpflichtige trotz schriftlicher Aufforderung keine oder offensichtlich nicht glaubhafte Angaben, sind Grundlage der Schätzung ausschließlich durchschnittliche Verbrauchsdaten von vergleichbaren Grundstücken.

### **§ 3 Gebührenmaßstab der Grundgebühren**

- (1) Zur anteiligen Deckung der fixen Kosten der öffentlichen Schmutzwasseranlage wird eine Grundgebühr je Nutzungseinheit und Jahr erhoben.
- (2) Als Nutzungseinheit gilt:
  - a. bei Wohn- bzw. Erholungsgrundstücken:

jede Wohnung (Zusammenhang von mehreren, Wohnzwecken dienenden Räumen, die in ihrer Gesamtheit so beschaffen sind, dass sie die Führung eines selbständigen Haushaltes ermöglichen) oder jedes Wochenendhaus,
  - b. bei gewerblich oder anders als zu Wohn- bzw. Erholungszwecken genutzten Grundstücken:

jede Gewerbeeinheit oder jede baulich und/oder funktional selbständig genutzte Räumlichkeit (bauliche Einheit), solange die Nutzung in Bezug auf den Gesamtumfang der Inanspruchnahme in den letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahren vor Erlass des Gebührenbescheides mit der Nutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage durch die überwiegende Anzahl der Wohn- bzw. Erholungsgrundstücke nach a) vergleichbar ist,
  - c. bei gemischt genutzten Grundstücken:

jede Wohnung oder jedes Wochenendhaus und jede Gewerbeeinheit oder jede baulich und/oder funktional selbständig genutzte Räumlichkeit (bauliche Einheit), solange die Nutzung in Bezug auf den Gesamtumfang der Inanspruchnahme in den letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahren vor Erlass des Gebührenbescheides mit der Nutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage durch die überwiegende Anzahl der Wohn- bzw. Erholungsgrundstücke nach a) vergleichbar ist.

- (3) Bei gewerblich oder anders als zu Wohn- bzw. Erholungszwecken genutzten Grundstücken sowie bei gemischt genutzten Grundstücken, deren Einleitmengen in den letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahren vor Erlass des Gebührenbescheides die Vorhaltekennzahl nach Absatz 5 Satz 2 übersteigen, ergibt sich die Anzahl der Nutzungseinheiten aus der für das Grundstück nach § 2 Absatz 2 bestimmten maximalen Einleitmenge der vergangenen drei Jahre, geteilt durch die Vorhaltekennzahl nach Abs. 5 Satz 2, abgerundet auf eine ganze Zahl.
- (4) Die Nutzung gilt als vergleichbar, solange die anhand der ortstypischen Schmutzwassermengen nach § 2 ermittelte Vorhaltekennzahl bezogen auf den Zeitraum der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre vor Erlass des Gebührenbescheides nicht überschritten wird. Die Vorhaltekennzahl beträgt 315 m<sup>3</sup>/Jahr.

#### **§ 4 Gebührensätze für Mengen- und Grundgebühren**

- (1) Der Mengengebührensatz beträgt je m<sup>3</sup> zugeführter Schmutzwassermenge 2,95 Euro.
- (2) Der Grundgebührensatz beträgt pro Nutzungseinheit und Jahr:
- für Gebührenpflichtige, für deren Grundstücke bis einschließlich 31.12.2015 nachweislich ein Anschlussbeitrag für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Schmutzwasseranlage festgesetzt und bezahlt wurde 94,66 Euro,
  - für Gebührenpflichtige, für deren Grundstücke bis einschließlich 31.12.2015 kein Anschlussbeitrag für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Schmutzwasseranlage festgesetzt oder für die dieser Beitrag nicht gezahlt wurde 135,91 Euro.

#### **§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht/Erhebungszeitraum**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder von dem Grundstück der öffentlichen Schmutzwasseranlage Schmutzwasser zugeführt wird. Sie endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser endet.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenpflicht entsteht. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Gebühr nur für den Restteil des Jahres erhoben. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum. Die Erhebung erfolgt in den Fällen von Satz 2 und 3 Tag genau.

#### **§ 6 Gebührenerhebung, Fälligkeit und Vorausleistungen**

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei Wohnungs- und Teileigentum können die Gebühren für die Gemeinschaft einheitlich festgesetzt und der Gebührenbescheid gegenüber dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter bekannt gegeben werden.

- (2) Die Gemeinde erhebt im laufenden Kalenderjahr auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnende Gebühr Vorausleistungen (Abschläge), die zum 01. März, 01. Mai, 01. Juli, 01. September und 01. November fällig werden. Wenn der Monatsanfang auf ein Wochenende fällt, wird der Abschlag am darauffolgenden Arbeitstag fällig. Die Höhe der Abschläge wird durch Bescheid nach Absatz 1 festgesetzt und errechnet sich aus dem Vorjahresverbrauch. Dabei werden die nach Ablauf des Erhebungszeitraums erwarteten Gebühren gleichmäßig auf die Abschläge verteilt.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, wird den Abschlägen diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge im Gebiet der Gemeinde bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Gebührenpflichtiger entspricht. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend.

### **§ 7 Gebührenpflichtige und Duldungspflicht**

- (1) Gebührenpflichtig im Sinne dieser Satzung ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage Eigentümer des Grundstückes ist. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer noch der Erbbauberechtigte oder Nutzer zu ermitteln sind, ist der tatsächliche Nutzer gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner für die gleiche Schuld.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Eigentumsübergang folgenden Kalendertages auf den neuen Gebührenpflichtigen über. In den Fällen von Absatz 1 Sätze 2 bis 5 gilt dies entsprechend.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde nach Anmeldung das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühren festzustellen oder zu überprüfen.

### **§ 8 Anzeigepflicht**

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück und alle für die Festsetzung und Erhebung der Benutzungsgebühren maßgebenden Umstände sind der Gemeinde vom Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats anzuzeigen. Zu den maßgebenden Umständen zählt auch, wenn auf dem Grundstück Anlagen vorhanden sind, die die Festsetzung der Benutzungsgebühren beeinflussen oder wenn solche Anlagen neu angeschafft, geändert oder beseitigt werden. Beim Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück gilt diese Pflicht sowohl für den Veräußerer als auch den Erwerber.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Gebührenpflichtigen der Gemeinde über gebührenrechtlich

erhebliche Tatsachen leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder die Gemeinde leichtfertig oder pflichtwidrig über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Gebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Gebührevorteile für sich oder einen anderen erlangt.

(2) Ordnungswidrig handelt darüber hinaus, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 6 Messeinrichtungen beschädigt oder unbrauchbar macht,
2. entgegen § 2 Abs. 5 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
3. entgegen § 7 Abs. 3 nicht duldet, dass Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten,
4. entgegen § 8 Satz 1 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

(3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 €, Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(4) Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der zuwider Handelnde aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Absatz 2 vorgesehene Höchstbetrag hierzu nicht aus, kann er überschritten werden.

## **§ 10 Datenschutz**

Soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde zur Erhebung von Schmutzwassergebühren notwendig ist, werden personen- und grundstücksbezogene Daten unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung, in der jeweils geltenden Fassung erhoben und verarbeitet.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft

Glienicke/Nordbahn, den 27.11.2019

  
Dr. Oberlack

Bürgermeister